

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
3-1053/89/10

Dresden, 16. Januar 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Kerstin Köditz (DIE LINKE)**

**Drs.-Nr.: 7/678**

**Thema: Todesfälle in Gewahrsam**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Wie viele Todesfälle von Personen während freiheitsentziehender Maßnahmen durch die Polizei gab es in Sachsen seit 1990 (bitte nach Art der freiheitsentziehenden Maßnahme, Jahren, Dienststellen und Todesursachen aufschlüsseln)?**

**Frage 2:**

**Wie viele Todesfälle von Personen unmittelbar nach Beendigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch die Polizei gab es in Sachsen seit 1990 (bitte nach Art der freiheitsentziehenden Maßnahme, Jahren, Dienststellen und Todesursache aufschlüsseln)?**

**Frage 3:**

**In welchen der unter 1. und 2. genannten Fälle wurden Obduktionen durchgeführt und welches Ergebnis hatten diese?**

**Frage 4:**

**Wurden in allen der unter 1. und 2. genannten Fälle Gewahrsamstauglichkeitsuntersuchungen durchgeführt und falls nein, warum nicht?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Die zur Beantwortung der Fragen notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwendig recherchiert werden.

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

Verkehrsankündigung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-  
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-  
Str. 2 oder 4 melden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorganentreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht der Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Die Fragestellungen beziehen sich auf einen Zeitraum von 29 Jahren. Eine Beantwortung mit einem belastbaren Ergebnis ist nicht möglich. Im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen sowie in den Gewahrsamsbüchern liegen keine automatisiert recherchierbaren Angaben im Sinne der vorstehenden Fragestellungen vor. Ergänzende Statistiken werden durch die Polizeidienststellen hierzu nicht geführt.

Dennoch wurde unter Abwägung der Wahrung des Fragerechtes der Abgeordneten die Beantwortung der Kleinen Anfrage angestrengt. Hierzu wurden Recherchen bei den betroffenen Polizeidienststellen geführt.

Für den Zeitraum von 1990 bis 2006 wurden Gewahrsamsbücher in den Organisationseinheiten in Papierform geführt und entsprechend der Aufbewahrungsfristen zwei Jahre abgelegt.

Ab 1. Januar 2007 wurde das Gewahrsamsbuch elektronisch im Einsatzleitsystem eingeführt. Dabei wird jeder Gewahrsam an einen Vorgang in der Integrierten Vorgangsbearbeitung (IVO) gebunden. Die hierzu vergebene Vorgangsnummer des Grundsachverhaltes wird im elektronischen Gewahrsamsbuch händisch eingetragen. Eine elektronische Verknüpfung beider Systeme besteht nicht.

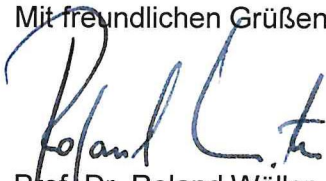
Im elektronischen Gewahrsamsbuch werden alle relevanten Informationen zur Person des in Gewahrsam Genommenen erfasst. Somit wäre hier ein eingetretener Tod innerhalb einer Gewahrsamseinrichtung vermerkt. Das Gewahrsamsbuch im Einsatzleitsystem verfügt allerdings über keine Recherchefunktion, welche über den Zeitraum, Namen, laufende Nummer und IVO-Vorgangsnummer hinausgeht. Für die Recherche nach vermerkten Todesfällen müssten somit alle Einträge im elektronischen Gewahrsamsbuch manuell überprüft werden.

Beispielhaft wurde für die Polizeidirektion Zwickau die Anzahl aller Personen im Gewahrsam für die vergangenen zwei Jahre ermittelt. In diesem Zweijahreszeitraum befanden sich insgesamt 759 Personen im Gewahrsam. Ungeachtet dessen sind die Datensätze im Gewahrsamsbuch an die Löschrufen des Vorgangs in IVO gebunden. Somit ist auch eine Recherche im elektronischen Gewahrsamsbuch im Sinne der Fragestellungen nur begrenzt durchführbar. Allein für die Auswertung der vergangenen zwei Jahre mit einem zeitlichen Aufwand von durchschnittlich zehn Minuten je Vorgang wäre ein Mitarbeiter 126 Stunden bzw. mindestens 16 Arbeitstage gebunden.

Daraus ergibt sich, dass die Beantwortung auf diesem Weg nur unter Zurückstellung von Kernaufgaben des Polizeivollzugsdienstes zu leisten ist. Das Personal, welches die Bearbeitung der Kleinen Anfrage zu leisten hätte, stünde für diesen Zeitraum für seine originären Aufgaben nicht zur Verfügung.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr nachgeordneten Polizeidienststellen andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Fragen auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller